

Als unabhängiges, familiengeführtes Unternehmen richten wir unsere Unternehmensziele seit jeher langfristig und verantwortungsbewusst aus.

In diesem Zusammenhang spielt der Einkauf bei RAUMEDIC eine maßgebliche Rolle. Als Schnittstelle zu unseren Lieferanten hat dieser sicherzustellen, dass ökologische, ökonomische und soziale Aspekte entlang der Wertschöpfungskette mit den Nachhaltigkeitszielen des Unternehmens im Einklang stehen.

Die Einhaltung der beiliegenden sozialen, ökologischen und ökonomischen Standards betrachtet RAUMEDIC als Grundvoraussetzung einer erfolgreichen Zusammenarbeit mit Lieferanten. Im Interesse und zum Schutz von RAUMEDIC und seinen Partnern behalten wir uns vor, die Einhaltung dieser Standards zu überprüfen und bei Verstößen Maßnahmen bis hin zu rechtlichen Schritten zu ergreifen.

Der Lieferant akzeptiert unsere Nachhaltigkeitsvereinbarung und die nachstehenden Standards, die sich an den international anerkannten Prinzipien und Konventionen wie dem UN Global Compact orientieren.

RAUMEDIC verpflichtet seine direkten Lieferanten, dass die beschriebenen Anforderungen und Standards auch aktiv innerhalb der Lieferkette weiter kommuniziert werden.

A) MENSCHENRECHTE

Die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte ist für uns selbstverständlich.

RAUMEDIC Lieferanten sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte innerhalb ihres Einflussbereichs unterstützen und achten. Ebenso sind RAUMEDIC Lieferanten angehalten, jeder Form von Diskriminierung auf Grund von z.B. Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Identität oder anderer personenbezogener Merkmale im Rahmen der jeweils geltenden Rechte und Gesetze entgegen zu treten.

B) ARBEITSNORMEN

Verbot von Kinderarbeit:

Keinesfalls darf auf Kinderarbeit zurückgegriffen werden. Die RAUMEDIC Lieferanten sind dazu angehalten, sich an die Empfehlung des UN Global Compact (<http://www.unglobalcompact.org/>) zum Mindestalter für die Beschäftigung oder den Arbeitseinsatz von Kindern zu halten.

Löhne und Sozialleistungen, Arbeitszeiten:

Vergütung und Entlohnung, Sozialleistungen und Arbeitszeiten müssen den jeweils geltenden Gesetzen und Branchenstandards entsprechen.

Freie Wahl der Beschäftigung:

Zwangs- oder Pflichtarbeit ist unzulässig. Die Beschäftigten müssen die Freiheit haben, das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen. Von den Beschäftigten darf nicht verlangt werden, ihren Ausweis, Reisepass oder ihre Arbeitsgenehmigungen als Vorbedingung für die Beschäftigung auszuhändigen.

Dialog:

Arbeiter müssen offen mit der Unternehmensleitung über die Arbeitsbedingungen kommunizieren können, ohne Benachteiligungen, in welcher Form auch immer, befürchten zu müssen.

Gesundheit und Sicherheit:

Es ist die Aufgabe des Arbeitgebers, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu gewährleisten. Dabei ist der Rahmen der nationalen Bestimmungen mindestens einzuhalten.

C) UNTERNEHMENS-ETHIK

Korruptionsbekämpfung:

Generell gilt, dass RAUMEDIC Dritte nicht besticht und sich in seinen Entscheidungen nicht durch sachfremde Vorteile beeinflussen lässt und erwartet ein ebensolches Verhalten auch von seinen Lieferanten. RAUMEDIC Lieferanten verpflichten sich, gegen alle Arten der Korruption einzutreten, einschließlich Erpressung, Bestechung und Veruntreuung.

Konfliktfreie Rohstoffe:

Der Lieferant verpflichtet sich, alles in seiner Macht stehende zu unternehmen, um keine Verwendung von sogenannten Konfliktmineralien zuzulassen. Dies betrifft Rohstoffe wie z.B. Columbit-Tantalit (Coltan, Niobium, Tantal), Kassiterit (Zinn), Gold, Wolframit (Wolfram) aus der DR Kongo und deren angrenzenden Nachbarstaaten.

Grundlage dafür sind die Sektion 1502 des US-amerikanischen „Dodd-FrankAct“ von 2010 und vergleichbare nationale und internationale gesetzliche Verpflichtungen.

Kartellrecht / Verbot von Preisabsprachen:

Wettbewerbswidriges Verhalten, so. z.B. in Form von Preisabsprachen, Aufteilungen von Marktsegmenten und anderen kartellrechtlichen Zuwiderhandlungen, die einen freien Wettbewerb beeinträchtigen, ist untersagt.

D) UMWELTSTANDARDS

Umweltverantwortung

Unternehmen müssen in Bezug auf Umweltschutz vorsorglich handeln, Initiativen zur Förderung von mehr Umweltverantwortung ergreifen als auch die Entwicklung umweltfreundlicher Technologien voranbringen.

Umweltfreundliche Fertigung:

In allen Phasen der Herstellungsprozesse muss ein optimaler Umweltschutz gewährleistet sein. Dazu gehört eine proaktive Vorgehensweise, um die Folge von Unfällen, die sich negativ auf die Umwelt auswirken können, zu vermeiden. Besondere Bedeutung kommt dabei der Anwendung und Weiterentwicklung energie- und wassersparender Technologien – geprägt durch den Einsatz von Strategien zur Emissionsreduzierung, Wiederverwendung und Wiederaufbereitung – zu.

Umweltfreundliche Produkte:

Alle entlang der Lieferkette hergestellten Produkte müssen die Umweltschutzstandards ihres jeweiligen Marktsegments erfüllen. Für Gefahrenstoffe ist ein separates Gefahrenstoff Management einzurichten, damit diese durch geeignete Vorgehensweisen sicher gehandhabt, transportiert, gelagert, wiederaufbereitet oder wiederverwendet bzw. entsorgt werden können.